

## **Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 262-2 „Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. April 2015 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 262-2 „Friedrich-Ebert-Straße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird geändert. Der neue Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken 2262/164, 1179/164 und 10424, sowie zum großen Teil aus dem Flurstück 10421. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von den Verkehrswegen Struvestraße und Am Brellin im Westen und Süden, der Stichstraße der Verlängerung der Friedrich-Ebert-Straße im Osten sowie den Gärten der Bebauung Zetkinstraße im Norden begrenzt.  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262-2 ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 262-2 „Friedrich-Ebert-Straße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
4. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen. Von der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

### **Hinweise:**

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 262-2 „Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße“ und die Begründung liegen in der Zeit vom 20.05.2015 bis 23.06.2015 im Baudezernat (Informationsbereich) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) sowie im Bürgerhaus Cracau, Zetkinstraße 17 in 39114 Magdeburg, öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 11.05.2015

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



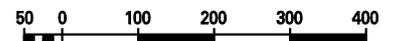
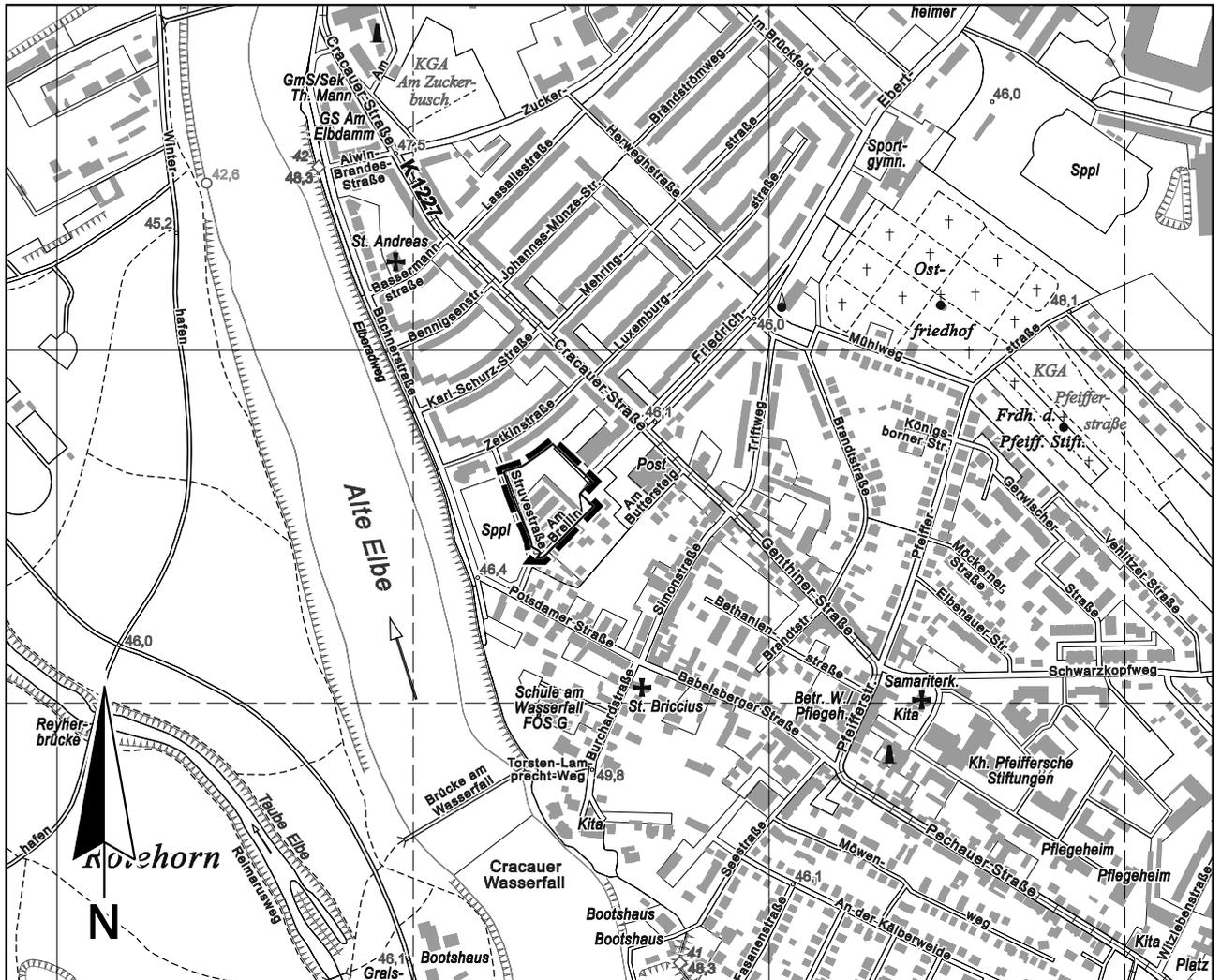
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Änderung des Geltungsbereichs und 2. Entwurf

Bebauungsplan Nr. 262 - 2

DS0107/15 Anlage 1

Bezeichnung: Verlängerte Friedrich-Ebert-Straße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 01/2015

 Geänderter räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262-2 umgrenzt:

Der Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken 2262/164, 1179/164 und 10424, sowie zum großen Teil aus dem Flurstück 10421. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von den Verkehrswegen Struvestraße und Am Brellin im Westen und Süden, der Stichstraße der Verlängerung der Friedrich-Ebert-Straße im Osten sowie den Gärten der Bebauung Zetkinstraße im Norden begrenzt.